

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Dezember 1982

4357. Bau- und Zonenordnung (Erschliessungsplan). A.

Am 27. September 1982 setzte die Gemeindeversammlung Hagenbuch ihre Bau- und Zonenordnung fest. Gegen diesen Beschluss wurde laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Oktober 1982 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. November 1982 ersucht der Gemeinderat den Regierungsrat um die Genehmigung dieser Bau- und Zonenordnung. Zudem ersucht er den Regierungsrat mit Schreiben vom 9. November 1982, die Gemeinde Hagenbuch von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans zu befreien.

B. Die Bau- und Zonenordnung entspricht dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 806/1982 genehmigten kommunalen Gesamtplan. Sie wurde von der Baudirektion geprüft und für zweckmässig befunden.

C. Der Gemeinderat Hagenbuch ersucht aufgrund von § 90 Abs. 3 PBG um Befreiung von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans. Die Grobererschliessung der festgesetzten Bauzonen ist vorhanden. Es rechtfertigt sich daher, die Gemeinde von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans zu entbinden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Hagenbuch vom 27. September 1982 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

II. Die Gemeinde Hagenbuch wird von der Pflicht zur Festsetzung des Erschliessungsplans entbunden.

III. Der Gemeinderat Hagenbuch wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hagenbuch (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung und des Zonenplans sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Dezember 1982

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatsschreiber :

Roggwiller